

B E S C H L U S S

des ergänzten Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 5a SGB V in seiner 88. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

mit Wirkung zum 1. Januar 2023

1. **Änderung der Bewertung der Gebührenordnungspositionen 61070 und 61071 im Abschnitt 61.5.2 EBM**

Gebührenordnungs- position des EBM	Bewertung bis 31.12.2022	Bewertung ab 01.01.2023
61070	3653 Punkte	3770 Punkte
61071	6,10 Euro	8,95 Euro

2. **Aufnahme einer Leistung nach der Gebührenordnungsposition 61072 in den Abschnitt 61.5.2 EBM**

61072 Zuschlag zu der Gebührenordnungsposition 61070 bei Durchführung einer diagnostischen CT (Amyloid-PET/CT) im Rahmen der Erprobungsrichtlinie Amyloid-PET
958 Punkte

Die Gebührenordnungsposition 61072 ist einmal berechnungsfähig.

Die Gebührenordnungsposition 61072 ist nicht neben der Gebührenordnungsposition 61073 berechnungsfähig.

3. **Aufnahme einer Leistung nach der Gebührenordnungsposition 61073 in den Abschnitt 61.5.2 EBM**

61073 Zuschlag zu der Gebührenordnungsposition 61070 bei Durchführung einer MRT (Amyloid-

PET/MRT) im Rahmen der
Erprobungsrichtlinie Amyloid-PET

1477 Punkte

*Die Gebührenordnungsposition 61073 ist
einmal berechnungsfähig.*

*Die Gebührenordnungsposition 61073 ist nicht
neben der Gebührenordnungsposition 61072
berechnungsfähig.*

**4. Aufnahme einer Leistung nach der Gebührenordnungsposition 61074 in
den Abschnitt 61.5.2 EBM**

61074 Visite im Rahmen der Erprobungsrichtlinie
Amyloid-PET

224 Punkte

*Die Gebührenordnungsposition 61074 ist
insgesamt fünfmal berechnungsfähig.*

Protokollnotiz:

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung, die Deutsche Krankenhausgesellschaft und der GKV-Spitzenverband sind sich einig, dass die Protokollnotizen Nr. 2 und Nr. 3 des Beschlusses des ergänzten Bewertungsausschusses in seiner 44. Sitzung den grundsätzlichen Rahmenbedingungen der Erprobungsverfahren Rechnung tragen und somit für den vorliegenden Beschluss gelten.

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des ergänzten Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 5a SGB V in seiner 88. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Januar 2023

1. Rechtsgrundlage

Gemäß § 137e Abs. 4 Satz 4 SGB V hat der ergänzte Bewertungsausschuss bei Methoden für die der Gemeinsame Bundesausschuss eine Erprobungs-Richtlinie nach § 137e Abs. 1 SGB V beschlossen hat und die auch ambulant angewandt werden können, die Höhe der Vergütung für die ambulante Leistungserbringung im Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) für ärztliche Leistungen innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Beschlusses über die Erprobungs-Richtlinie zu regeln.

2. Regelungshintergrund

Wenn der Gemeinsame Bundesausschuss nach § 137e SGB V bei der Prüfung von Untersuchungs- und Behandlungsmethoden nach § 135 oder § 137c SGB V zu der Feststellung gelangt, dass eine Methode das Potenzial einer erforderlichen Behandlungsalternative bietet, ihr Nutzen aber noch nicht hinreichend belegt ist, muss der Gemeinsame Bundesausschuss unter Aussetzung seines Bewertungsverfahrens gleichzeitig eine Richtlinie zur Erprobung beschließen, um die notwendigen Erkenntnisse für die Bewertung des Nutzens der Methode zu gewinnen. Aufgrund der Richtlinie wird die Untersuchungs- oder Behandlungsmethode in einem befristeten Zeitraum im Rahmen der Krankenbehandlung oder der Früherkennung zulasten der Krankenkassen durchgeführt. Bei Methoden, die auch ambulant angewandt werden können, regelt der ergänzte Bewertungsausschuss gemäß § 137e Abs. 4 Satz 4 SGB V die Höhe der Vergütung für die ambulante Leistungserbringung im EBM für ärztliche Leistungen.

Mit Wirkung zum 1. Oktober 2020 wurden durch den Beschluss des ergänzten Bewertungsausschusses in seiner 58. Sitzung Gebührenordnungspositionen (GOP) für die Erprobungs-Richtlinie "Amyloid-PET" (Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses zur Erprobung der Amyloid-Positronenemissionstomographie bei Demenz unklarer Ätiologie) in den Abschnitt 61.5 EBM aufgenommen. Gemäß Protokollnotiz Nr. 2 zum Beschluss ist nach Bekanntwerden des maßgeblichen

Studienprotokolls der Beschluss hinsichtlich des daraus resultierenden Anpassungsbedarfs zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

3. Regelungsinhalt

Mit dem vorliegenden Beschluss nimmt der ergänzte Bewertungsausschuss Änderungen und Ergänzungen der Vergütungsregelungen zur Erprobungs-Richtlinie „Amyloid-PET“ gemäß der Protokollnotiz Nr. 2 aus der 58. Sitzung des ergänzten Bewertungsausschusses vor.

Zu 1.:

Zur Abbildung des in der Studie entstehenden besonderen Beratungsaufwandes erfolgt eine Anpassung der Bewertung der GOP 61070 (Pauschale für die Amyloid-Positronenemissionstomographie im Rahmen der Erprobungsrichtlinie Amyloid-PET).

Die Bewertung der GOP 61071 (Kostenpauschale für den Sprechstundenbedarf im Zusammenhang mit der Durchführung der Leistungen aus Abschnitt 61.5.2) wird aufgrund der Aufnahme neuer im Rahmen der Studie durchzuführender ärztlicher Leistungen angepasst.

Zu 2. und 3.:

Die Durchführung einer Amyloid-PET-Untersuchung ist gemäß Studienprotokoll auch in Kombination mit einer Computertomographie (CT) oder einer Magnetresonanztomographie (MRT) möglich.

Mit dem Beschluss erfolgt die Aufnahme eines Zuschlags zu der GOP 61070 bei Durchführung einer diagnostischen CT (GOP 61072) sowie eines Zuschlags zu der GOP 61070 bei Durchführung einer MRT (GOP 61073).

Zu 4.:

Zur Vergütung der im Rahmen der Studie vorgesehenen Visiten wird die GOP 61074 (Visite im Rahmen der Erprobungsrichtlinie Amyloid-PET) in den Abschnitt 61.5.2 EBM aufgenommen. Die GOP 61074 ist insgesamt fünfmal berechnungsfähig.

4. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2023 in Kraft.